

# **BGer 6S.13/2000 vom 27. Dezember 2000**

Bundesgericht, 2000-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.13\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.13_2000)

FR: TF 6S.13/2000 du 27 décembre 2000

IT: TF 6S.13/2000 del 27 dicembre 2000

## **Regeste**

Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach dem Tod des Angeklagten steht die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde allenfalls seinen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und dem Ehegatten zu ( Art. 270 Abs. 2 BStP ). In der Beschwerde werden diese Personen versehentlich als Kinder und Mutter "des Beschwerdeführers" bezeichnet. Die Beschwerde ist entsprechend korrigiert entgegenzunehmen.

### **E. 2**

Nachdem der Angeschuldigte gestorben und deshalb auf die Anklage nicht mehr einzutreten war, fällte die Vorinstanz einen so genannten selbständigen Einziehungsentscheid (Schmid Art. 59 N 138 , in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998). Gegen einen Einziehungsentscheid ist zur Nichtigkeitsbeschwerde neben dem Staatsanwalt nur legitimiert, wer durch die Einziehung beschwert ist; dies betrifft Personen, in deren Rechte durch die Einziehung unmittelbar eingegriffen wird, also beispielsweise jeder an der eingezogenen Sache dinglich Berechtigte sowie dessen Erben, nicht aber, wer lediglich obligatorische Rechte daran besitzt; auch nicht geschützt sind die Rechte des blossen Besitzers (Schmid, a.a.O., Art. 58 N 96 , Art. 59 N 82 und 155). In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass das durch die Vorinstanz eingezogene Geld dem verstorbenen Angeschuldigten in Zürich übergeben worden war, damit er es nach Italien bringe und dort einem gewissen "Carlos" übergebe (angefochtener Entscheid S. 10). Das Geld war deliktischer Herkunft (angefochtener Entscheid S. 20), und der Angeschuldigte war, wie er selber zugab, "nicht Eigentümer des Geldbetrages" (angefochtener Entscheid S. 14). Weiter steht fest, dass der Angeschuldigte das Geld in zwei Briefumschlägen, die sich in einer Einkaufstasche befanden, entgegengenommen hat und dass das Geld noch in den Briefumschlägen steckte, als es durch die Polizei im Hotel sichergestellt wurde (angefochtener Entscheid S. 10). Folglich ist das Geld auch nicht durch Vermischung in das Eigentum des Angeschuldigten übergegangen (vgl. BGE 116 IV 193 E. 4 mit Hinweisen). Unter den gegebenen Umständen gehört das eingezogene Geld nicht zur Erbmasse des verstorbenen Angeschuldigten. Die Beschwerdeführer sind durch die Einziehung folglich nicht beschwert und zur Nichtigkeitsbeschwerde nicht legitimiert. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen ( Art. 278 Abs. 1 BStP ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung muss in Anwendung von Art. 152 OG abgewiesen werden, weil die Rechtsbegehren aussichtslos waren. Auf eine Kostenaufgabe kann jedoch verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.